

Beitragsordnung Forum Bildungspolitik in Bayern

§ 1 Beitragspflicht

1. Das Forum Bildungspolitik in Bayern e. V. erhebt von jedem seiner ordentlichen (§ 4 Ziff. 1.1 der Satzung) und jedem seiner Fördermitglieder (§ 4 Ziff. 1.2 der Satzung) einen Jahresmitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Aufnahme in das Forum Bildungspolitik in Bayern e. V. im Kalenderjahr ist immer der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt
 - für ordentliche Mitglieder 180,00 Euro;
 - für Fördermitglieder 90,00 Euro.
2. Finanzstarke Mitglieder sind angehalten, nach eigenem Ermessen mehr als den Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Er ist bis spätestens zum 15. Januar eines Kalenderjahres zahlungsfällig.
2. Soweit ein Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt der Einzug in der ersten Hälfte des Monats Januar, ohne dass dies nochmals vorab angekündigt wird. Diejenigen Mitglieder, welche eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind damit auch von der Beachtung der Einzahlungsfrist befreit.

§ 4 Beitragsbefreiung

Von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags sind die Ehrenmitglieder befreit.

§ 5 Stundungen und Ermäßigungen aufgrund von vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten

1. Der Vorstand kann den Jahresmitgliedsbeitrag bzw. Sonderumlagen für Mitglieder, die aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten vorübergehend nicht in der Lage sind, diese zu zahlen, durch Beschluss stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
2. Anträge sind schriftlich vom betroffenen Mitglied an den Vorstand zu stellen. Die Voraussetzungen sind mit dem Antrag in geeigneter Form nachzuweisen.
3. Beschlüsse gelten jeweils maximal für ein Kalenderjahr.

§ 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass von Beiträgen und Sonderumlagen in besonderen Fällen

Der Vorstand kann für Mitglieder, die vor dem Grundsatzbeschluss über die Aufnahmekriterien vom 24.9.2007 bereits Mitglied im Forum Bildungspolitik waren, durch Beschluss in besonderen Fällen den Jahresmitgliedsbeitrag sowie Sonderumlagen stunden oder ermäßigen und in Ausnahmefällen vollständig erlassen. Anträge sind schriftlich vom betroffenen Mitglied an den Vorstand zu stellen. Die Voraussetzungen sind mit dem Antrag in geeigneter Form nachzuweisen. Beschlüsse gelten jeweils maximal für ein Kalenderjahr.

Der Vorstand berücksichtigt folgende Staffelungen:

1. Für Mitglieder, die aufgrund fehlender eigener Mitgliedsbeiträge oder eines sehr geringen Aufkommens an Mitgliedsbeiträgen als finanzschwach einzustufen sind, kann eine Ermäßigung von 30% gewährt werden.
2. Für Mitglieder, die den Regelbeitrag nicht aufbringen können und andernfalls gezwungen wären auszutreten, kann eine Ermäßigung von 50% gewährt werden.
3. Für Schüler/innen- und Studierenden-Organisationen kann unabhängig vom Datum ihres Beitritts zum Forum Bildungspolitik eine Ermäßigung von 100% gewährt werden.
4. Stundungen werden mit dem antragstellenden Mitglied individuell vereinbart.“

§ 7 Sonderumlagen

1. Sonderumlagen im Sinne von § 5 Ziff. 2 der Satzung werden gesondert neben dem Jahresmitgliedsbeitrag von den ordentlichen Mitgliedern erhoben.
2. Über die Erhebung einer Sonderumlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Beitragsermäßigungen gelten nicht für etwaige Sonderumlagen, die neben dem Jahresmitgliedsbeitrag zu erheben sind.
4. Ist ein Mitglied von dem Jahresmitgliedsbeitrag gem. § 6, Nr. 3 insgesamt befreit, so gilt dies auch für Sonderumlagen.

§ 8 Inkrafttreten, Sonstiges

1. Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Beitragsordnung mit allen Änderungen außer Kraft.
2. Die am 18.07.2016 beschlossenen Änderungen werden erstmals zum Beitragsjahr 2017 wirksam.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2015, geändert am 18.7.2016)